

Stadtverwaltung Sinsheim, 74887 Sinsheim

Amt für Infrastruktur

Stadtverwaltung Sinsheim
Ordnungsamt

Florian Zangl
Wilhelmstr. 14-16
74889 Sinsheim
Zimmer 21
Tel.: 07261 404-244 Fax -4530
E-Mail: ordnungsamt@sinsheim.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 999.999//FZ
Datum: 23.08.2022

Stellungnahme Verkehrsbehörde Nachtabuschaltung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

geplant ist eine Nachtabuschaltung der Straßenbeleuchtung im Zeitraum 24.00 Uhr – 05.00 Uhr. Dies betrifft sowohl die Wohngebiete als auch die Hauptstraßen. Aufgrund der Verkehrsbedeutung ist das Bundesstraßennetz ausgenommen. Daneben soll auch die Innenstadt von Sinsheim (Hauptstraße, Umgebung Bahnhof, Allee, Bahnhofstraße, Neulandstraße) weiterhin nachts beleuchtet werden. In den Sommermonaten Mai, Juni, Juli, August sollen die o.g. Straßenlaternen gänzlich, demnach auch zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr, ausbleiben.

Die Straßenverkehrsbehörde nimmt wie folgt Stellung dazu.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Verpflichtung zur Beleuchtung finden sich an unterschiedlichen Stellen.

Die Straßenverkehrsordnung regelt in § 45 Abs. 5, dass der Straßenbaulastträger zur Beleuchtung von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Fußgängerüberwegen verpflichtet ist.

Auf Landesebene ist in § 41 Absatz 1 des Straßengesetzes eine allgemeine Beleuchtungspflicht der Gemeinden innerhalb der geschlossenen Ortslage geregelt. Eingeschränkt wird diese Pflicht jedoch auf den Rahmen des Zumutbaren und des Gebots aus polizeilichen Gründen.

Eine Beleuchtungspflicht besteht damit nur, soweit diese zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Der Rahmen der Zumutbarkeit beurteilt sich unter anderem nach der Größe und der finanziellen Leistungskraft der Gemeinde. Dabei hängt das Maß der Zumutbarkeit vor allem auch davon ab, ob und inwieweit die Erfüllung der Verpflichtung nach § 41 je nach den örtlichen Verhältnissen und der Bedeutung der Straße für den Verkehr zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Stadtverwaltung Sinsheim
Wilhelmstr. 14-18
74889 Sinsheim
Tel.: 07261 404-0
Fax: 07261 404-165
E-Mail: rathaus@sinsheim.de
www.sinsheim.de

Sprechzeiten Rathaus
Mo – Fr 08.00 – 12.00
Mi zusätzlich 14.00 – 17.30

Sprechzeiten Bürgerbüro
Mo, Di, Do 08.00 – 16.00
Mi 08.00 – 18.00
Fr 08.00 – 12.00

Bankverbindungen
Sparkasse Kraichgau IBAN: DE82 6635 0036 0021 0010 79
BIC: BRUSDE66XXX
Volksbank Kraichgau IBAN: DE61 6729 2200 0140 0657 06
BIC: GENODE61WIE

Gläubiger-ID: DE16ZZZ00000139749

Neben der landesgesetzlichen Regelung ist die Straßenverkehrssicherungspflicht zu beachten. Die Anforderungen sind jedoch auch hier von den tatsächlichen und konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängig.

Diesen Anforderungen wird durch die Einschränkungen der Abschaltung bestmöglich entsprochen.

- Die Abschaltung wird auf die verkehrsarme Nachtzeit zwischen 24.00 Uhr und 05.00 Uhr reduziert. Lediglich in den Sommermonaten (Mai, Juni, Juli, August) fällt auch die Uhrzeit 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr weg.
- Die Bundesstraßen mit einer vergleichsweise hohen durchschnittlichen Verkehrsbelastung sind davon ausgenommen.
- Die Innenstadt der Kernstadt weist im Vergleich auch in den Nachtstunden das höchste Aufkommen an Fußgängern auf. Daneben soll die Beleuchtung hier auch für eine Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung sorgen.
- Fußgängerüberwege werden weiterhin beleuchtet.

Von Seiten der örtlichen Revierleitung wurde angeregt, die Neulandstraße ebenfalls von den Plänen auszunehmen. Gerade an den Wochenenden sei der Weg zwischen Bahnhof und der Großraumdisco stark von Fußgängern frequentiert und es komme regelmäßig zu Vorkommnissen.

Beleuchtung hat stets eine positive Auswirkung auf die Verkehrssicherheit. Unter Beachtung der geplanten Einschränkungen kann der geplanten Maßnahme jedoch grundsätzlich zugestimmt werden. Die sensiblen Einrichtungen (FGÜs) als auch die Bundesstraßen mit höherem Verkehrsanteil werden weiterhin beleuchtet und der Aspekt der Verkehrssicherheit ist damit berücksichtigt und in die Abwägung eingeflossen.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Zangl
23.08.2022

GR/079/2022 Anlage 1